

Messstellenrahmenvertrag ELt

zwischen

der **Gemeindegewerke Großkrotzenburg GmbH**

Anne-Frank-Platz 10

63538 Großkrotzenburg

unter der Nummer HRB 7611 eingetragen beim Amtsgericht Hanau

gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer,

Herrn Horst Prey

nachstehend „**Netzbetreiber**“ bzw. „**VNB**“ genannt

VDEW Codenummer: 9907075000000

und

Name

Anschrift

unter der Nummer _____ eingetragen beim Amtsgericht _____

gesetzlich vertreten durch _____

nachstehend „**Messstellenbetreiber**“ genannt

VDEW Codenummer: _____

Inhaltsverzeichnis

1.	Gegenstand des Vertrages	2
2.	Begriffsbestimmungen	3
3.	Bedingungen des Messstellenbetriebes	3
4.	Messstellenbetreiberwechsel	4
5.	Erstmalige Inbetriebnahme einer Messeinrichtung	5
6.	Wechsel des Anschlussnutzers	6
7.	Ausfall des Messstellenbetreibers	6
8.	Erfüllung eichrechtlicher Vorschriften	7
9.	Technische Mindestanforderungen an Messeinrichtungen	7
10.	Installation und Betrieb der Messeinrichtungen	8
11.	Messstellenkontrolle und Störungsbeseitigung	9
12.	Nachprüfung von Messeinrichtungen	10
13.	Verpflichtung zur gegenseitigen Datenübermittlung	10
14.	Abwicklungsregeln	11
15.	Haftung	11
16.	Vertragslaufzeit und Kündigung	11
17.	Schlussbestimmungen	12
18.	Anlagenverzeichnis	13
19.	Anlage 1	14
20.	Anlage 2a Ansprechpartner und Adressen MSB	16
21.	Anlage 2b Ansprechpartner und Adressen VNB	17

1. Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner im Zusammenhang mit dem Messstellenbetrieb im Sinne § 3 Nummer 26b EnWG an Messstellen, die an das Verteilnetz für elektrische Energie des Netzbetreibers angeschlossen sind und für die der Messstellenbetreiber gemäß § 21 b Abs. 2 Nr. 1 des Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970) in der Fassung des "Gesetzes zur Öffnung des Messwesens bei Strom und Gas für Wettbewerb" vom 29. August 2008 (BGBl. I S. 1790) und gemäß der Verordnung über Rahmenbedingungen für den Messstellenbetrieb und die Messung im Bereich der leitungsgebundenen Elektrizitäts- und Gasversorgung (Messzugangsverordnung – MessZV) vom 17.10.2008 (BGBl. I S. 2006) auf Wunsch des Anschlussnutzers den Messstellenbetrieb durchführt.
- 1.2 Soweit an der Messstelle eine Energieanlage gemäß § 3 Nr. 15 EnWG betrieben wird, gelten die Regelungen dieses Vertrages sowohl für die Messeinrichtung zur Erfassung der bezogenen elektrischen Energie als auch für die Messeinrichtung zur Erfassung der in der das Netz des Netzbetreibers eingespeisten Energie.
- 1.3 Die Messung im Sinne § 3 Ziffer 26c EnWG sowie die Abrechnung sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

2. Begriffsbestimmungen

- 2.1 Messstellenbetreiber ist gem. § 3 Nr. 26a EnWG ein Netzbetreiber oder ein Dritter, der die Aufgabe des Messstellenbetriebs wahrnimmt.
- 2.2 Messstellenbetrieb ist gem. § 3 Nr. 26b EnWG Einbau, Betrieb und Wartung von Messeinrichtungen.
- 2.3 Messung ist gem. § 3 Nr. 26c EnWG die Ab- und Auslesung der Messeinrichtung sowie die Weitergabe der Daten an die Berechtigten.
- 2.4 Messdienstleister ist gem. § 9 Abs. 2 MessZV ein Dritter, der die Messung durchführt, ohne Messstellenbetreiber zu sein.
- 2.5 Elektronische ausgelesene Messeinrichtungen sind fernauslesbare Messeinrichtungen und gem. § 9 Abs. 2 Satz 2 MessZV Messeinrichtungen, die elektronisch vor Ort ausgelesen werden.

3. Bedingungen des Messstellenbetriebes

- 3.1 Der Messstellenbetreiber führt den Messstellenbetrieb auf Wunsch des Anschlussnutzers an der Messstelle unter den Voraussetzungen des § 21 b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EnWG durch.
- 3.2 Gem. § 5 der MessZV muss der Anschlussnutzer seinen Wunsch nach Messung durch den Messstellenbetreiber dem VNB oder dem MSB in Textform übermitteln. Die Erklärung des Anschlussnutzers „*muss Angaben enthalten über*
 - 1. *die Identität des Anschlussnutzers (Name, Adresse sowie bei im Handelsregister eingetragenen Firmen Registergericht und Registernummer),*
 - 2. *die Entnahmestelle (Adresse, Zählernummer) oder den Zählpunkt (Adresse, Nummer),*
 - 3. *den Dritten, der aufgrund des Auftrags des Anschlussnutzers den Messstellenbetrieb oder die Messung durchführen soll (Name, Adresse sowie bei im Handelsregister eingetragenen Firmen Registergericht und Registernummer), und*
 - 4. *den Zeitpunkt, ab dem der Messstellenbetrieb oder die Messdienstleistung durchgeführt werden soll.*“ (§ 5 Abs. 1 Satz 2 MessZV).

Teilt der Anschlussnutzer seinen Wunsch dem MSB mit, so ist dem VNB diese zuzusenden, wobei die Übersendung einer Kopie als elektronisches Dokument genügt.

- 3.3 Der Netzbetreiber führt für jeden Messstellenbetreiber eine „Bestandsliste Messstellen“, in der alle Messstellen aufgeführt sind, für die der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb durchführt. Dieser Vertrag gilt als Rahmenvertrag für alle vom Netzbetreiber bestätigten Messstellen. Die bestätigten Messstellen werden vom Netzbetreiber in die „Bestandsliste Messstellen“ aufgenommen. Die Bestandsliste wird dem Messstellenbetreiber einmal monatlich sowie in begründeten Fällen auf Anforderung per E-Mail übermittelt.
- 3.4 Der Messstellenbetreiber ist zur Messung berechtigt und verpflichtet (§ 9 Abs. 1 MessZV). Dies gilt nicht, wenn ein gegenteiliger Wunsch des Anschlussnutzers vorliegt und die

Messeinrichtung nicht elektronisch ausgelesen wird (§ 9 Abs. 1 MessZV). Die Messung wird in einem gesonderten Messrahmenvertrag geregelt und ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

- 3.5 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, mit dem Anschlussnutzer anlässlich der Messstellenbetriebs keine Regelungen zu vereinbaren, die dessen Lieferantenwechsel behindern.

4. Messstellenbetreiberwechsel

- 4.1 Ein Messstellenbetreiberwechsel (Wechsel des Messstellenbetreibers an einer Messstelle bei identischem Anschlussnutzer; bisheriger Messstellenbetreiber kann auch der Netzbetreiber sein) ist nur durch Kündigung gegenüber dem bisherigen Messstellenbetreiber, sofern dies nicht der Netzbetreiber ist sowie durch An- und Abmeldung gegenüber dem Netzbetreiber mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats möglich.
- 4.2 Sofern es sich bei dem bisherigen Messstellenbetreiber nicht um den Netzbetreiber handelt, legt der neue Messstellenbetreiber dem Netzbetreiber mit der Anmeldung die Einwilligung des bisher für die jeweilige Messstelle zuständigen Messstellenbetreibers in den Messstellenbetreiberwechsel vor. Geschieht dies nicht, wird der Netzbetreiber den Messstellenbetreiberwechsel dennoch vollziehen, falls ihm eine Abmeldung des bisherigen Messstellenbetreibers vorliegt.
- 4.3 Der Netzbetreiber wird das Vorliegen der Voraussetzungen für die Aufnahme des Messstellenbetriebs prüfen und dem neuen Messstellenbetreiber innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Anmeldung die Bestätigung oder Ablehnung des Messstellenbetreiberwechsels mitteilen. Mit der Bestätigung ist die Zuordnung der Messstelle zum neuen Messstellenbetreiber für die Parteien verbindlich. Eine Ablehnung des Messstellenbetreiberwechsels ist vom Netzbetreiber zu begründen.
- 4.4 Im Fall einer Beendigung des dem Messstellenbetrieb zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses zwischen Messstellenbetreiber und Anschlussnutzer ist der Messstellenbetreiber zu einer unverzüglichen Abmeldung der betroffenen Messstellen verpflichtet.
- 4.5 Wird die Durchführung des Messstellenbetriebs an einer Messstelle von mehreren Messstellenbetreibern für den gleichen Beginn des Messstellenbetriebs angemeldet, wird derjenige, für den der Anschlussnutzer seinen Wunsch nach Übernahme des Messstellenbetriebs zuerst geäußert hat, zuständiger Messstellenbetreiber für die jeweilige Messstelle.
- 4.6 Bei einem Messstellenbetreiberwechsel bietet der bisherige Messstellenbetreiber, solange und soweit er über die Messstelle Verfügungsberechtigt ist, dem neuen Messstellenbetreiber auf dessen Anforderung unverzüglich die Messstelle oder einzelne der dazu gehörenden Einrichtungen gegen ein vom bisherigen Messstellenbetreiber zu bestimmendes angemessenes Entgelt nach Wahl des bisherigen Messstellenbetreibers zum Kauf oder zur Nutzung an (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 lit. a) MessZV). Kommt es zu einer Einigung, teilt der neue Messstellenbetreiber

dies dem Netzbetreiber mit der Anmeldung mit. Erfolgt keine solche Mitteilung, ist der neue Messstellenbetreiber zum Einbau einer eigenen Messeinrichtung verpflichtet.

- 4.7 Kommt bei einem Messstellenbetreiberwechsel kein Übergang der bisherigen Messeinrichtung zustande, erfolgt ein Ausbau der bisherigen Messeinrichtung. Der bisherige und der neue Messstellenbetreiber haben dabei einen unterbrechungsfreien Messstellenbetrieb sicherzustellen. Der bisherige Messstellenbetreiber teilt dem neuen Messstellenbetreiber rechtzeitig, spätestens 15 Werktagen vor dem Wechsel des Messstellenbetreibers mit, ob er seine vorhandenen technischen Einrichtungen selbst entfernt. Der Ausbau durch den bisherigen Messstellenbetreiber erfolgt unentgeltlich und zu einem von dem neuen Messstellenbetreiber in Textform zu bestimmenden Zeitpunkt mit einer Vorlaufzeit von mindestens 5 Werktagen. Verzichtet der bisherige Messstellenbetreiber auf das Recht zum Ausbau oder erfolgt keine rechtzeitige Mitteilung, hat der bisherige Messstellenbetreiber den Ausbau durch den neuen Messstellenbetreiber zu dulden. Der neue Messstellenbetreiber ist berechtigt, den Ausbau selbst vorzunehmen, oder vornehmen zu lassen. Die Messeinrichtung ist dem bisherigen Messstellenbetreiber auf Wunsch kostenfrei zu übersenden.

5. Erstmalige Inbetriebnahme einer Messeinrichtung

- 5.1 Die erstmalige Inbetriebnahme einer Messeinrichtung (z. B. bei Neuanschluss) oder die Wiederinbetriebnahme (z. B. nach Leerstand) ist nur durch Anmeldung mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats möglich. §§ 13 und 14 NAV bleiben unberührt.
- 5.2 Der Netzbetreiber kann verlangen, dass ggf. erforderliche Vorinbetriebnahme- und Inbetriebnahmeprüfungen in seinem oder im Beisein seiner Beauftragten erfolgen. Die Termine der Vorinbetriebnahme- und Inbetriebnahmeprüfung sind mit dem Netzbetreiber rechtzeitig, mindestens jedoch 5 Werktagen vorher, durch den Messstellenbetreiber abzustimmen. Erfolgen der Gerätewechsel und die Inbetriebnahmeprüfung im Beisein des Netzbetreibers oder seiner Beauftragten und ist die Inbetriebnahmeprüfung positiv, ist keine weitere Freigabe durch den Netzbetreiber erforderlich. In allen anderen Fällen erfolgt die Freigabe durch den Netzbetreiber, sobald die Installationsanmeldung des Vertragsinstallationsunternehmens mit der Bestätigung der ordnungsgemäßen Errichtung und Prüfung der Kundenanlage beim Netzbetreiber vorliegt. Bei Einrichtungen zur Zählerfernauslesung muss spätestens bei Inbetriebnahme der Kundenanlage die ordnungsgemäße Funktion der Datenübertragung zum Netzbetreiber sichergestellt sein.
- 5.3 Der Messstellenbetreiber übermittelt dem Netzbetreiber und ggf. dem Messdienstleister unverzüglich den Zählerstand der neu eingebauten Messeinrichtung zum Zeitpunkt ihres Einbaus (Anfangszählerstand). § 7 Abs. 2 MessZV gilt entsprechend.

6. Wechsel des Anschlussnutzers

- 6.1 Wechselt der Anschlussnutzer an einer Messstelle des Messstellenbetreibers, übernimmt der Netzbetreiber unverzüglich den Messstellenbetrieb für diese Messstelle.
- 6.2 Abweichend hiervon kann der Netzbetreiber den bisherigen Messstellenbetreiber durch eine Mitteilung in Textform verpflichten, den Messstellenbetrieb für einen Übergangszeitraum von längstens drei Monaten fortzuführen. Der Netzbetreiber wird dem Messstellenbetreiber hierfür ein angemessenes Entgelt zahlen. Als angemessen gilt das vom Netzbetreiber im Rahmen der Netznutzung jeweils auf seinen Internetseiten veröffentlichte Entgelt für den Messstellenbetrieb.
- 6.3 Die Verpflichtung des Messstellenbetreibers zur Messstellenersatzversorgung endet, sobald ein neuer Messstellenbetreiber auf Wunsch des neuen Anschlussnutzers den Messstellenbetrieb übernimmt. Dabei kann abweichend von 4.1 die Anmeldung auch untermonatlich und ohne Einhaltung der Frist erfolgen, sofern dem Netzbetreiber eine Prüfung und eine organisatorische Abwicklung möglich ist.
- 6.4 Endet das Anschlussnutzungsverhältnis an einer Messstelle des Messstellenbetreibers, ohne dass ein Wechsel des Anschlussnutzers vorliegt, hat der Messstellenbetreiber die Messeinrichtung auf Verlangen des Netzbetreibers unverzüglich zu entfernen.

7. Ausfall des Messstellenbetreibers

- 7.1 Fällt der Messstellenbetreiber aus, ohne dass zum Zeitpunkt des Ausfalls ein neuer Messstellenbetreiber auf Wunsch des Anschlussnutzers den Messstellenbetrieb übernimmt, wird der Netzbetreiber unverzüglich den Messstellenbetrieb für diese Messstelle übernehmen. Ein Ausfall liegt insbesondere vor,
- a) wenn dieser Vertrag endet und keine neue Vereinbarung nach § 21b Abs. 1 EnWG getroffen worden ist oder
 - b) der Messstellenbetreiber seinen Geschäftsbetrieb einstellt oder
 - c) über das Vermögen des Messstellenbetreibers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde.
- 7.2 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die vorhandene Messeinrichtung solange unentgeltlich zu nutzen, bis diese ausgebaut wird. Der Messstellenbetreiber ist verpflichtet, den Netzbetreiber mindestens eine Woche vor einem geplanten Ausbau der Messstelle über den Zeitpunkt zu informieren, um dem Netzbetreiber den Einbau einer eigenen Messstelle zu ermöglichen.

8. Erfüllung eichrechtlicher Vorschriften

- 8.1 Der Messstellenbetreiber ist für die Einhaltung der ihn als Betreiber der Messeinrichtung betreffenden Anforderungen und Verpflichtungen aus dem Eichrecht verantwortlich.
- 8.2 Der Messstellenbetreiber ist verantwortlich für die Vorhaltung und Dokumentation eichrechtlich relevanter Daten sowie für die Erteilung der Auskunft an Eichaufsichtsbehörden. Die Anschrift der zuständigen Eichbehörde ist im Internet unter www.agme.de veröffentlicht.
- 8.3 Der Messstellenbetreiber zeigt überwachungspflichtige Arbeiten an Messeinrichtungen im Sinne der eichrechtlichen Vorschriften (z.B. die Anwendung des Stichprobenverfahrens) bei der zuständigen Eichaufsichtsbehörde an.
- 8.4 Der Messstellenbetreiber führt eine geeignete Geräteverwaltung, die den eichrechtlichen Verwendungsnachweis beinhaltet.

9. Technische Mindestanforderungen an Messeinrichtungen

- 9.1 Das Zählverfahren wird ausschließlich vom Netzbetreiber (ggf. auf Veranlassung des Lieferanten) festgelegt und dem Messstellenbetreiber vorgegeben. Der Messstellenbetreiber ist dafür verantwortlich, dass die Messeinrichtungen jederzeit den für das jeweilige Zählverfahren gültigen Technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers entsprechen. Die Technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers müssen sachlich gerechtfertigt und diskriminierungsfrei sein.
- 9.2 Sofern sich die auf die Messstelle anzuwendenden Mindestanforderungen des Netzbetreibers aufgrund von baulichen Veränderungen in der Entnahmestelle, durch Veränderung des Verbrauchsverhaltens des Anschlussnutzers oder durch Änderung des die Netznutzung regelnden Vertrags zwischen dem Netzbetreiber und dem Netznutzer ändern, ist der Netzbetreiber zur unverzüglichen Information des Messstellenbetreibers verpflichtet.
- 9.3 Falls die in der Messstelle betriebenen Messeinrichtungen die auf die Messstelle anzuwendenden Mindestanforderungen des Netzbetreibers nicht mehr erfüllen, ist der Messstellenbetreiber verpflichtet, die Erfüllung der neuen Mindestanforderungen ggf. durch Umbau der Messstelle auf seine Kosten spätestens bis zum Termin des Wirksamwerdens der Änderung sicherzustellen. Erfolgt die Information durch den Netzbetreiber an den Messstellenbetreiber weniger als einen Monat vor dem Termin, an dem die Änderung wirksam wird, gilt abweichend hiervon eine Frist von einem Monat ab Eingang der Information durch den Netzbetreiber. Sofern der Messstellenbetreiber dieser Verpflichtung nicht fristgemäß nachkommt, ist der Netzbetreiber zur außerordentlichen Kündigung der betroffenen Messstelle aus dem Messstellenrahmenvertrag berechtigt.
- 9.4 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Technischen Mindestanforderungen anzupassen, sofern dies auf Grund Gesetzes, durch bestandskräftige Festsetzung der Regulierungsbehörde nötig oder aus technischen Gründen erforderlich ist. Technischen Gründe im Sinne von Satz 1 liegen

insbesondere auch dann vor, wenn der Netzbetreiber beabsichtigt, moderne Möglichkeiten der Netzsteuerung (z.B. virtuelles Kraftwerk; Rückspeisung von Regelenregie aus den Akkumulatoren von Elektroautos usw.) zu implementieren. Über Änderungen wird der Netzbetreiber den Messstellenbetreiber mindestens drei Monate vor Wirksamwerden schriftlich informieren.

- 9.5 Die Technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers können in der jeweils geltenden Fassung beim Netzbetreiber angefordert werden und sind auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht.
- 9.6 Messeinrichtungen dürfen keine unzulässigen Rückwirkungen auf das Netz oder auf die Anlagen anderer Anschlussnehmer verursachen.

10. Installation und Betrieb der Messeinrichtungen

- 10.1 Der Netzbetreiber ist für die Vergabe der eindeutigen Zählpunktbezeichnung in seinem Netzgebiet zuständig. Die Zählpunktbezeichnung wird nach den Vorgaben des MeteringCode 2006 vom Netzbetreiber vergeben.
- 10.2 Der Netzbetreiber verpflichtet sich, die für die Realisierung der Messaufgabe erforderlichen Stammdaten und die durch ihn vorgegebene Zählpunktbezeichnung spätestens mit der Anmeldebestätigung zu übergeben.
- 10.3 Einbau, Ausbau, Betrieb und Wartung der Messeinrichtungen sind Aufgabe des Messstellenbetreibers. Der Messstellenbetreiber bestimmt Art, Zahl und Größe von Messeinrichtungen. Die Bestimmung muss unter Berücksichtigung netzwirtschaftlicher Belange und in angemessenem Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen. Der Netzbetreiber bestimmt nach § 22 NAV Abs. 2 Satz 1 den Anbringungsort von Mess- und Steuereinrichtungen. Der Einbau einer in seinem Eigentum stehenden Messeinrichtung ist für den Messstellenbetreiber verpflichtend, wenn ansonsten keine Messeinrichtung zur Verfügung steht. Das Recht des Netzbetreibers, auf eigene Kosten zusätzliche Messeinrichtungen einzubauen und zu betreiben, bleibt unberührt, es sei denn, dass dies dem Messstellenbetreiber oder dem Anschlussnutzer nicht zumutbar ist.
- 10.4 Der Messstellenbetreiber ist zum Einbau von Messeinrichtungen zur viertelstündigen registrierenden Leistungsmessung bzw. zur Bestimmung der Leistungsspitzen verpflichtet, soweit dies gesetzlich vorgegeben oder vom Netzbetreiber auf Veranlassung des Anschlussnutzers nach § 10 Abs. 3 MessZV gefordert wird.
- 10.5 Will der Grundversorger nach § 14 Abs. 3 StromGKV bei einem seiner Kunden Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten, ist der Messstellenbetreiber verpflichtet, eine den Vorgaben des Grundversorgers entsprechende Messeinrichtung einzubauen. Gleiches gilt für Lieferanten von Kunden außerhalb der Grundversorgung, sofern ein dem § 14 Abs. 3 StromGKV entsprechendes Recht des jeweiligen Lieferanten gegenüber dem Kunden besteht.

- 10.6 Der Messstellenbetreiber sichert (z. B. durch Plombierung) die Messeinrichtungen gegen unberechtigte Energieentnahme bzw. Energieeinspeisung. Der Netzbetreiber kann die entsprechenden Sicherungsmaßnahmen auf eigene Kosten auch selbst vornehmen. Die alleinige Befugnis des Netzbetreibers zur Plombierung von Anlagenteilen, in denen nicht gemessene Energie fließt, bleibt unberührt.
- 10.7 Die Installation der Messgeräte hat entsprechend den Einbauvorschriften des Herstellers, den Technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers, den eichrechtlichen Vorschriften sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Die Arbeiten dürfen außer durch den Netzbetreiber nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers nach § 13 Abs. 2 S. 4 NAV eingetragenes Installationsunternehmen durchgeführt werden.
- 10.8 Werden Maßnahmen oder Arbeiten an den Messeinrichtungen durchgeführt, durch die netzsteuernde Funktionen betroffen sind, so ist vor Aufnahme der Arbeiten die Zustimmung des Netzbetreibers einzuholen.
- 10.9 Soweit der Netzbetreiber berechtigt ist, auf eigene Veranlassung oder auf Verlangen des Stromlieferanten des Kunden die Anschlussnutzung zu unterbrechen, erfolgt die Sperrung – sofern hierfür ein technischer Eingriff an der Messstelle erforderlich ist – in Abstimmung mit dem Messstellenbetreiber. Eine vorherige Abstimmung kann entfallen, wenn diese nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat. In diesem Fall wird der Netzbetreiber den Messstellenbetreiber unverzüglich über die Unterbrechung und die erfolgten Arbeiten an der Messeinrichtung informieren. Die Wiederherstellung der Anschlussnutzung erfolgt ausschließlich durch den Netzbetreiber und – sofern die Messeinrichtung davon betroffen ist – in Abstimmung mit dem Messstellenbetreiber.
- 10.10 Führt der Messstellenbetreiber nicht die Messung durch, so darf er eine elektronische ausgelesene Messeinrichtung nur einbauen, wenn Anschlussnutzer und Netzbetreiber ihr Rechtsverhältnis mit dem Messdienstleister für diese Messstelle zuvor beendet haben (§ 8 Abs. 5 MessZV).

11. Messstellenkontrolle und Störungsbeseitigung

- 11.1 Der Messstellenbetreiber hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen der Messeinrichtungen, die zum Ausfall der Messwerte oder dem Erlöschen der Eichgültigkeit führen, dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen. Stellt der Netzbetreiber den Verlust, Beschädigungen oder Störungen der Messeinrichtung fest, so teilt er dies dem Messstellenbetreiber ebenfalls unverzüglich mit.
- 11.2 Bei Feststellung unplausibler oder fehlerhafter Ablesewerte führt der Messstellenbetreiber eine Kontrolle der Messeinrichtung durch. Die Kontrolle erfolgt unverzüglich nach Kenntnis des Messstellenbetreibers oder nach Aufforderung durch den Netzbetreiber. Die Ergebnisse der Messstellenkontrolle sind dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen. Im Falle der Aufforderung durch den Netzbetreiber trägt dieser die Kosten der Kontrolle, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen eingehalten werden sonst der Messstellenbetreiber.

- 11.3 Der Messstellenbetreiber hat eine Störungsannahme innerhalb der üblichen Geschäftszeiten vorzuhalten. Erfolgt im Störfall innerhalb einer angemessenen Frist keine Störungsbeseitigung, kann der Netzbetreiber einen Dritten mit der Störungsbeseitigung beauftragen oder diese im Wege der Ersatzvornahme selbst durchführen. Als angemessen gilt
- bei Lastprofileinrichtungen (Arbeitsmesseinrichtungen) eine Frist von 10 Werktagen
 - bei Lastgangmessungen in der Hochspannung eine Frist von 2 Werktagen
 - in anderen Fällen eine Frist von 4 Werktagen.
- Die Kosten für die Störungsbeseitigung trägt der Messstellenbetreiber, sofern nicht der Netzbetreiber hierfür gemäß Ziffer 11 dieses Vertrages einzustehen hat.

12. Nachprüfung von Messeinrichtungen

- 12.1 Der Netzbetreiber kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Netzbetreiber den Antrag auf Nachprüfung nicht beim Messstellenbetreiber, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Nachprüfung trägt der Messstellenbetreiber, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet. sonst der Netzbetreiber.
- 12.2 Eine Ersatzwertbildung erfolgt ausschließlich durch den Netzbetreiber. Soweit noch keine für eine Ersatzwertbildung ausreichenden Vergleichswerte vorliegen, wird der Messstellentreiber den Netzbetreiber hierbei durch Bereitstellung der erforderlichen Grunddaten (z.B. Anschlusswerte, Art der Messstelle, Ausbauzählerstände der vorherigen Messeinrichtung) unterstützen.

13. Verpflichtung zur gegenseitigen Datenübermittlung

- 13.1 Der Datenaustausch zwischen Netzbetreiber und Messstellenbetreiber erfolgt elektronisch. Bis zur verbindlichen Einführung eines durch die BNetzA vorgegebenen Formats wird der Datenaustausch mit dem in **Anlage 1** „Prozessbeschreibung“ festgelegten Format abgewickelt.
- 13.2 Die Vertragspartner stellen sich mit Vertragsabschluss gegenseitig eine entsprechende Liste ihrer Ansprechpartner und Adressen zur Verfügung (**Anlage 2**). Ändern sich Ansprechpartner oder Adressen, wird der andere Vertragspartner umgehend in Textform informiert.
- 13.3 Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung des § 9 EnWG, der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der anderen Vertragspartei sowie der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Anschlussnutzer verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Der Netzbetreiber ist berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs-

und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiter zu geben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist.

- 13.4 Sofern der Messstellenbetreiber Daten an den Netzbetreiber übermittelt, die der Netzbetreiber nicht zur Erfüllung eigener Verpflichtungen benötigt, begründet dies keine Verpflichtung zur Verwendung der Daten.

14. Abwicklungsregeln

- 14.1 Die Prozesse im Zusammenhang mit der Messung (Aufnahme, Durchführung und Ende) erfolgen nach den Festlegungen der Bundesnetzagentur bzw. bis zum in Kraft treten solcher Festlegungen gemäß **Anlage 1** „Prozessbeschreibung“.
- 14.2 Nach § 12 Abs. 2 Satz 1 MessZV ist der Netzbetreiber berechtigt und verpflichtet, für den elektronischen Datenaustausch ein einheitliches Format vorzugeben, welches in Bezug auf die Stammdaten die vollautomatische Weiterverarbeitung im Rahmen der Prozesse für den Datenaustausch zwischen den Beteiligten ermöglicht. Der Messstellenbetreiber ist verpflichtet, sich dieser vorgegebenen Formate zu bedienen (§ 12 Abs. 1 Satz 3 MessZV).
- 14.3 Für die Vorgabe von Formaten durch den Netzbetreiber besteht eine Übergangsfrist von 18 Monaten (§ 14 Abs. 2 MessZV). Die Einzelheiten des Datenaustauschs sind daher zunächst vorläufig in **Anlage 1** „Prozessbeschreibung“ zu diesem Vertrag geregelt. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Vorgaben einseitig zu ändern. Er hat Änderungen dem Messstellenbetreiber einen Monat vor Inkrafttreten der Änderung in Textform mitzuteilen.

15. Haftung

Der Netzbetreiber und der Messstellenbetreiber haften einander nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

16. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 16.1 Der Rahmenvertrag tritt am 01.02.2009 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden, seitens der Netzbetreiber jedoch nur, sofern ein begründetes Anpassungsbedürfnis besteht. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Erfolgt die Kündigung durch den Netzbetreiber, bietet dieser – grundsätzlich mit der Kündigungserklärung, spätestens jedoch zwei Monate vor dem Datum, auf das die Kündigung erfolgt ist – den Abschluss eines neuen Messstellenrahmenvertrages zu angemessenen Konditionen an, so dass ein neuer Vertrag noch vor Beendigung des laufenden Vertrages abgeschlossen werden kann.
- 16.2 Dieser Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Vertragspartner gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstößt,
 - b) Gründe für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen den Vertragspartner vorliegen,
 - c) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Vertragspartners eintritt.
- 16.3 Sofern der Verstoß ausschließlich bestimmte Messstellen oder Messstellenarten betrifft, wird der Netzbetreiber die Kündigung nur für die betroffenen Messstellen bzw. Messstellenarten aussprechen.

17. Schlussbestimmungen

- 17.1 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können im Wege der Einzelrechtsnachfolge nicht auf einen Dritten übertragen werden.
- 17.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommenden Regelungen zu ersetzen.
- 17.3 Zur Auslegung dieses Messstellenrahmenvertrages sowie zur Ausfüllung etwaiger Regelungslücken gelten die nachstehenden Regelwerke:
- Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)
 - Messzugangsverordnung (MessZV)
 - Eichgesetz
 - Eichordnung
 - Netzzugangsverordnung für Strom (StromNZV)
 - Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)
 - Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)
 - Festlegungen der Bundesnetzagentur
 - Metering Code 2006, Ausgabe 2008
- in der jeweils geltenden Fassung sowie eventuelle Nachfolgeregelungen zu diesen Bestimmungen.
- 17.4 Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für eine der Vertragsparteien das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen.
- 17.5 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel.
- 17.6 Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.

17.7 Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

17.8 Dieser Vertrag ersetzt sämtliche zwischen den Vertragspartnern bereits bestehende Verträge über den Messstellenbetrieb.

Grosskrotzenburg, den _____, 2009

_____, den _____

Gemeindegewerke
Grosskrotzenburg GmbH
– Geschäftsführer –

Messstellenbetreiber
– Geschäftsführer / Vorstand –

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 „Prozessbeschreibung“

Anlage 2a Ansprechpartner und Adressen VNB

Anlage 2b Ansprechpartner und Adressen MSB

Anlage 1

Stammdatenübermittlung/An- und Abmeldungen

Für den Austausch von Meldungen zu Stammdaten des Messstellenbetreibers, zu Abmeldungen bzw. Kündigungen sowie zu den Messeinrichtungen wird bis zu einer verbindlichen Festlegung von einheitlichen Datenformaten - das Format „csv“ verwendet. Dabei sind folgende Meldungen zu unterscheiden:

<i>Meldegrund</i>	<i>Kommunikationspartner</i>
Kündigung/Antwort Kündigung	Messstellenbetreiber ALT und Messstellenbetreiber NEU <u>Hinweis:</u> ist Messstellenbetreiber ALT der Netzbetreiber bedarf es keiner Kündigung. Hier reicht vielmehr eine Anmeldung.
Anmeldung/Antwort Anmeldung	Messstellenbetreiber und Netzbetreiber
Abmeldung/Antwort Abmeldung	Messstellenbetreiber und Netzbetreiber
Gerätemitteilung Ausbau ^[1]	Messstellenbetreiber und Netzbetreiber
Gerätemitteilung Einbau ^[1]	Messstellenbetreiber und Netzbetreiber
Gerätemitteilung Übernahme ^[2] (sofern zwischen Messstellenbetreiber ALT und Messstellenbetreiber NEU vereinbart)	Messstellenbetreiber NEU und Netzbetreiber

Für jeden Meldegrund ist vorbehaltlich Anmerkung ^[1] eine separate Datei zu verwenden.

^[1] Bei Umbauten an einer Messstelle oder bei Ausbau, Einbau oder Wechsel von Messgeräten muss der Messstellenbetreiber die Veränderungen unverzüglich mittels Geräteeinbau- und/ oder Geräteausbaumitteilungen an den Netzbetreiber mitteilen. Die Mitteilung eines Gerätewechsels setzt sich aus einer Geräteausbaumitteilung und einer Geräteeinbaumitteilung zusammen und ist in einer Datei zu senden. Die jeweiligen Zählerstände sind mitzuteilen.

^[2] Gemäß Messstellenrahmenvertrag gilt: Sofern der Messstellenbetreiber ALT der Netzbetreiber ist und mit dem Messstellenbetreiber NEU keine Regelung über die Übernahme der eingebauten Messeinrichtung trifft, ist der Messstellenbetreiber NEU verpflichtet, bei einem Messstellenbetreiberwechsel die Messeinrichtung auszubauen und dem Netzbetreiber kostenfrei (i.d.R. per Post) zur Verfügung zu stellen.

Die An- bzw. Abmeldungen müssen eine eindeutige Identifikation der Messstelle zulassen. Die Meldung hat folgende Angaben zu enthalten:

- Messstellenbetreiber
- Transaktionsgrund
 - o Kündigung
 - o Anmeldung
 - o Abmeldung
 - o Gerätemitteilung Ausbau
 - o Gerätemitteilung Einbau
 - o Gerätemitteilung Übernahme
- Entnahmestelle
 - o Zählernummer
 - o Strasse, Postleitzahl, Ort
- Zählpunkt- bzw. Messstellenbezeichnung
- Anschlussnutzer
 - o Name bzw. Firma unter Angabe von Registergericht und Registernummer
 - o Strasse, Postleitzahl, Ort
-
-
- Bei Anmeldung
 - o Beginn des Messstellenbetriebes
- Bei Abmeldung
 - o Ende des Messstellenbetriebes
- Bei Gerätemitteilung
 - o Zählernummer
 - o Zählerstand

Anlage 2a Ansprechpartner und Adressen MSB

– vom Messstellenbetreiber auszufüllen –

Vertrags- management	Firma, Anschrift		Ansprechpartner	
	Name		Name	
	Str., Nr.		Tel.	
	PLZ, Ort		Fax.	
			E-Mail	
Kommentar				

Datenaustausch	Firma, Anschrift		Ansprechpartner	
	Name		Name	
	Str., Nr.		Tel.	
	PLZ, Ort		Fax.	
			E-Mail	
Kommentar				

	Firma, Anschrift		Ansprechpartner	
	Name		Name	
	Str., Nr.		Tel.	
	PLZ, Ort		Fax.	
			E-Mail	
Kommentar				

Anlage 2b Ansprechpartner und Adressen VNB

Vertrags- management, Stamm- und Messdatenaustausch	<i>Firma, Anschrift</i>		Ansprechpartner	
	Name	Gemeindegewerke Grosskrotzenburg GmbH	Name	Alfred Dörr
	Str., Nr.	Anne-Frank-Platz 10	Tel.	06186 / 2009-39
	PLZ, Ort	63538 Grosskrotzenburg	Fax.	06186 / 2009-47
		E-Mail	alfred.doerr@gemeindegewerke-grosskrotzenburg.de	
		oder		
		Name	Jutta Knieling	
		Tel.	06186 / 2009-43	
		Fax.	06186 / 2009-47	
		E-Mail	jutta.knieling@gemeindegewerke-grosskrotzenburg.de	